

## Statuten

### Verein naturpur mit Sitz in Oberrohrdorf

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „naturpur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberrohrdorf.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Organisation von natur- und waldpädagogischen Angeboten für Kinder und Erwachsene;
- die Förderung der Fantasie und Kreativität mit Naturmaterialien; der Sinnes- und Wahrnehmungsfähigkeiten; der Sozialkompetenz sowie der Selbständigkeit;
- die Wissensvermittlung und das Erleben von natur- und waldbezogenen Zusammenhängen;
- die Weiterbildung seiner Mitarbeitenden.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes werden die finanziellen Mittel eingebracht durch:

- Elternbeiträge und Entschädigungen gemäss den jeweiligen Tarifen;
- Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
- Unterstützungsbeiträge von Sponsoren etc. und Zuwendungen;
- Einnahmen aus weiteren Aktivitäten.

#### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahme gesuche sind an das Vereinspräsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

#### 5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktiv- und Passivmitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30. November dem Vereinspräsidium eingereicht werden. Ein Aktiv- und Passivmitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

#### 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

#### 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie eines Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind Aktivmitglieder und beitragsbefreit.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **11. Der Revisor**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren einen Rechnungsrevisor, welche die Jahresrechnung und den Kassenbestand kontrolliert und zuhanden der Mitgliederversammlung seinen Befund schriftlich bekannt gibt. Der Revisor ist Aktivmitglied und beitragsbefreit.

## **12. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin und der Kassierin.

## **13. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **14. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert oder der Verein aufgelöst werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag oder der Auflösung zustimmen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Februar 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung wurde von der Generalversammlung am 21. Mai 2013 verabschiedet und tritt per 1. August 2013 in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Kassierin::

Regi Blunsch

Magdalena Rimann